OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: LVwG-680020/16/ZO/FE - 680021/2

Datum: Linz, 14. Februar 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerden des Herrn P sowie der Frau A O, A, K, vom 19.8.2016 wegen der behaupteten Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt am 1.8.2016 durch der Gemeinde St. Ulrich bei Steyr zurechenbare Organe

zu Recht e r k a n n t :

I. Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.

II. Die Beschwerdeführer werden verpflichtet, der Gemeinde St. Ulrich bei Steyr den notwendigen Verfahrensaufwand in Höhe von 829,80 Euro binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG keine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Die Ehegatten P und A O erhoben mit Schreiben vom 19.8.2016 eine Maßnahmenbeschwerde wegen der behaupteten Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt am 1.8.2016 durch Organe der Gemeinde St. Ulrich bei Steyr. Ein Bautrupp der Gemeinde St. Ulrich habe ihre Einbauten auf deren Privatgrundstück, Parzelle x, abgerissen. Diese Maßnahmen seien durch zwei Polizeibeamtinnen der PI Garsten bewacht worden. Sie seien über diese Zwangsmaßnahme nicht informiert worden und hätten nicht gewusst, was alles weggerissen werden solle. Im Laufe der Amtshandlung hätten sie erfahren, dass es darum gehe, eine Durchfahrtsbreite von 2,50 m frei zu machen.

Die Maßnahme sei schon deshalb rechtswidrig, weil genau gegenüberliegend auf der Straßenparzelle x (A S) eine kleine Gartenmauer errichtet wurde, welche entsprechend einem rechtskräftigen Beseitigungsauftrag bereits seit fast einem Jahr hätte entfernt werden müssen. Dies sei jedoch nicht geschehen, sondern man habe stattdessen die Einbauten auf ihrem Privatgrundstück entfernt, obwohl auf diesem niemand ein Geh- und Fahrtrecht habe. Es seien sowohl die von ihnen errichteten Leistensteine als auch die dahinter situierte eigenständige Mauer weggerissen worden, welche sich nachweislich außerhalb des Bereiches von 2,5 m befunden habe. Die Maßnahme sei auch deshalb rechtswidrig, weil es zu ihrer Siedlung eine zweite Zufahrtsstraße, den Güterweg "K" gebe, welcher einen massiven, sehr breiten Straßenunterbau aufweise. Der letzte Teil dieser Straße sei jedoch unter einer dünnen Wiesenschicht versteckt, werde jedoch laufend befahren. Die Nachbarn M hätten für diese Straße ein Geh- und Fahrtrecht.

Sie hätten immer darauf geachtet, dass Einsatzfahrzeuge den A S befahren konnten. Aus einem Schreiben der Feuerwehr ergebe sich, dass das Befahren durch die Feuerwehr am 28.6.2016 möglich gewesen sei, lediglich ein Warndreieck sei dabei unabsichtlich zerstört worden.

Die von der Gemeinde entfernten Einbauten hätten sich zur Gänze auf ihrem Privatgrundstück, Parzelle x, befunden. Für dieses Grundstück gebe es keine Fahrtrechte. Der Boden sei auf Grund des Untergrundes nicht tragfähig und ihre Stützmauer sei gefährdet, wenn der Straßenverlauf über ihr Grundstück erzwungen werde.

Die Parzelle x sei im Jahr 2012 überbaut worden, weshalb die Servitutsrechte der gesamten Siedlung verloren gegangen seien. Sie dürften das weiterführende Privatgrundstück, Parzelle x, nicht befahren, obwohl es hier ein Servitut gebe. Es

wäre wichtig, dass das rechtsgültige Urteil zur Abtragung der Gartenmauer auf der Zufahrtsstraße, Parzelle x, umgesetzt werde.

Die Maßnahme der Gemeinde diene offensichtlich dazu, den Straßenverlauf über ihr Privatgrundstück zu erzwingen. Es sollten wieder neue Grundstücke parzelliert werden, weshalb weitere Fahrtrechte von den Servitutgebern benötigt würden. Diese Fahrtrechte würden jedoch nur dann eingeräumt, wenn die Gemeinde den Straßenverlauf über ihr Grundstück durchsetzen könnte. Es gebe wegen dieses Straßenverlaufes bereits seit Jahren Übergriffe der Nachbarn.

Sie hätten zur Reparatur von Schäden eine Bodenplatte mit Eisenbewehrung hergestellt, welche der Bautrupp ebenfalls herausgestemmt habe. Es könne dadurch wieder Wasser in den Boden vor ihrer Stützmauer eindringen, weshalb die Gefahr bestehe, dass diese Stützmauer absacke. Die Absenkungen der angrenzenden Straßenparzelle x seien jedoch nie repariert worden.

Von der Gemeinde St. Ulrich bei Steyr seien sie mit einem Schreiben informiert worden, dass diese Maßnahmen auf die Bestimmungen des § 1 Abs. 1 sowie § 89a StVO gestützt würden.

Bereits vor dem 1. August 2016 und den hier gegenständlichen Zwangsmaßnahmen sei eine Tafel "Privatstraße", die bei der Einfahrt zum A S angebracht gewesen war, abmontiert worden.

2. Die belangte Behörde hat mit Schreiben vom 30.9.2016 umfangreiche Aktenunterlagen vorgelegt und zum Beschwerdevorbringen zusammengefasst Folgendes vorgebracht:

Der Nachbarschaftsstreit zwischen den Parteien O und den restlichen Bewohnern des A S beschäftige die Gemeinde seit Jahrzehnten. In den letzten vier Jahren habe sich dieser Konflikt zugespitzt.

Zum Abbruchbescheid betreffend die gegenüberliegende Gartenmauer hätten die Verpflichteten vorgebracht, dass der Flächenwidmungsplan in diesem Bereich nicht richtig sei. Auf Grund einer Aufsichtsbeschwerde und einer Empfehlung des Landes Oberösterreich sei ein Umwidmungsverfahren betreffend jene Verkehrsflächen, welche keine besondere Verkehrsbedeutung haben, eingeleitet worden. Das Vollstreckungsverfahren des gegenständlichen Abbruchbescheides sei ausgesetzt worden, weil sich dieser Abbruchbescheid auf die nunmehr strittige Widmung als "Verkehrsfläche" gestützt habe. Die Abteilung Raumordnung habe zu diesem Umwidmungsverfahren dahingehend Stellung genommen, dass die Auflassung gewidmeter Verkehrsflächen ohne einvernehmlicher Lösung der Erschließung nicht zielführend sei. Es wurde daher das Verfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplanes nicht weiter verfolgt.

Am 16. Juni 2016 habe die Familie O mit Betonarbeiten zur Einengung der Fahrbahn begonnen. Diese Arbeiten seien am 19. Juni 2016 fortgeführt worden und hätten darin gemündet, dass ein entsprechender Betontrog aufgestellt worden sei. Die Durchfahrtsbreite habe zu diesem Zeitpunkt nur mehr 2,35 m betragen. Die Gemeinde habe daher sämtliche Anrainer informiert, dass der Winterdienst seitens der Gemeinde eingestellt werden müsse und die Mülltonnen in den Kreuzungsbereich U/A S gebracht werden müssten, da die Müllabfuhr nicht mehr passieren könne.

Am 18. Juli 2016 sei der Gemeinde mitgeteilt worden, dass die "Fahrverbotstafel" entfernt worden sei. Der A S sei daher als Straße mit öffentlichem Verkehr anzusehen und falle in die Zuständigkeit der Gemeinde. Es sei Handlungsbedarf gegeben gewesen, da auch die Einsatzfahrzeuge die Engstelle nicht mehr hätten passieren können. Daher sei am 1. August 2016 der Auftrag an die Mitarbeiter des Bauhofes zu einer Herstellung der Durchfahrtsbreite von 2,5 m erteilt worden. Dieser Auftrag sei auf § 89a StVO gestützt worden. Am 1. September 2016 sei mitgeteilt worden, dass die Durchfahrtsbreite von 2,5 m für die Müllabfuhr nicht ausreichend sei, weshalb die Durchfahrtsbreite nochmals vergrößert werden musste. Dies sei am 7.9.2016 erfolgt.

Das Verfahren zur Flächenwidmungsplanänderung sei am 29. September 2016 eingestellt und die Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land um Fortführung des Vollstreckungsverfahrens betreffend die gegenüberliegende Gartenmauer ersucht worden.

3. Diese Stellungnahme wurde den Beschwerdeführern übermittelt. Frau O hat am 10.11. sowie am 13.12.2016 in die von der Gemeinde übermittelten Unterlagen Einsicht genommen und umfangreiche Kopien angefertigt. Am 19.1.2017 wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, an welcher die Beschwerdeführer sowie mehrere Vertreter der Gemeinde St. Ulrich bei Steyr teilgenommen haben.

3.1. Daraus ergibt sich folgender, für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt:

3.1.1. Die Beschwerdeführer sind jeweils Hälfteeigentümer der Liegenschaft x. Ihnen gegenüber befindet sich das Grundstück mit der Nr. x. Zwischen diesen beiden Liegenschaften befindet sich das Grundstück Nr. x, welches sich im Eigentum mehrerer Privatpersonen befindet. Dieses Grundstück ist mit Geh- und Fahrtrechten belastet. Auf diesem verläuft lt. den unten angeführten Planunterlagen der "A S", mit welchem die gegenständliche Siedlung verkehrstechnisch erschlossen wird. Der eigentliche Auslöser der gegenständlichen Maßnahmenbeschwerde dürfte darin bestehen, dass der tatsächliche Verlauf des A S nicht mit den im Plan ersichtlichen

Grundstücksgrenzen übereinstimmt. Entsprechend der Naturbestandsaufnahme der Abteilung GeoL vom 29.7.2013, GZ: DD-4/13, befindet sich ein Teil der Gartenmauer der Liegenschaft x auf dem Grundstück x, ein Teil der asphaltierten Fläche des A S hingegen auf Grundstück x (dem Grundstück der beiden Beschwerdeführer).
Festzuhalten ist, dass diese Grundgrenzen im Detail strittig sind und diesbezüglich nach dem Vorbringen der Beschwerdeführer auch zivilrechtliche Verfahren anhängig sind. Für die verwaltungsrechtliche Beurteilung nach den Bestimmungen der StVO wird jedoch die aus der angeführten Naturbestandsaufnahme ersichtliche Situation zugrunde gelegt, ohne dass daraus irgendwelche Rückschlüsse für die zivilgerichtlichen Verfahren gezogen werden können.

3.1.2. Die gegenständliche Siedlung wird durch den A S verkehrstechnisch erschlossen. Dieser zweigt von der U ab. Die auf dem Luftbild in Richtung Osten am Objekt Nr. x vorbeiführende Straße ist so schmal, dass über die dort befindliche Brücke nicht mit mehrspurigen Fahrzeugen gefahren werden kann. Zu dem von den Beschwerdeführern geltend gemachten Güterweg "Kr" ist anzuführen, dass dieser derzeit auf einem Teilstück begrünt ist. Auch wenn für diese Fläche grundbücherlich Fahrtrechte für die Liegenschaften Nr. x und Nr. x eingeräumt sind und auch tatsächlich ein entsprechender Unterbau vorhanden ist, ist festzustellen, dass sich diese Fläche derzeit in der Natur nicht als Straße darstellt. Dies ergibt sich eindeutig aus dem in der Verhandlung eingesehenen Luftbild sowie einer Begehung durch die Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land, wonach in der Natur nur ein schmaler Fußweg vorhanden sei.

Der A S stellt sich in der Natur als asphaltierte Fläche dar, welche im strittigen Bereich durch die Gartenmauer der Liegenschaft x sowie die bereits früher montierten Leistensteine auf der Liegenschaft der Beschwerdeführer begrenzt wird. Die Breite dieser asphaltierten Fläche hat nach dem Vorbringen der Beschwerdeführer 2,87 m betragen.

3.1.3. Die Beschwerdeführer setzten in weiterer Folge weitere Leistensteine und betonierten dahinter eine Fläche samt Fundament zur Stabilisierung dieser Leistensteine, wobei sich sowohl diese Leistensteine als auch der dahinter aufgebrachte Beton zwar auf ihrem Grundstück, jedoch auf der asphaltierten Fläche des A S befanden. Weiters wurde eine Fläche in der Nähe des Vermessungspunktes x betoniert und mit Eisen bewehrt, wobei auf dieser Fläche ein Plastiktrog mit einem Durchmesser von 40 bis 50 cm, welcher mit Steinen gefüllt war, aufgestellt wurde. Diese Arbeiten wurden von den Beschwerdeführern als Reparaturmaßnahmen bezeichnet. Auf den Fotos ist ersichtlich, dass die so hergestellten Flächen jedenfalls deutlich höher waren als der restliche Asphalt des A S.

Diese Leistensteine sowie die dahinter befindliche Betonfläche wurden bei den Maßnahmen am 1.8.2016 auf einer Länge von 3 bis 4 m sowie einer Breite von 30 bis 40 cm ebenso wie der mit Steinen gefüllte Plastiktrog und die in diesem Bereich befindliche betonierte Fläche samt Eisenbewehrung im Auftrag der Gemeinde St. Ulrich bei Steyr von Bauhofmitarbeitern entfernt.

Die Feststellungen zu diesen "Einbauten" ergeben sich aus den Angaben der Beschwerdeführer sowie der Vertreter der Gemeinde und den von der Gemeinde vorgelegten Lichtbildern. Auf den Fotos ist auch ersichtlich, dass sich unter den nunmehr entfernten Leistensteinen eine asphaltierte Fläche befunden hat. Aus dem Polizeibericht vom 22.6.2016 ergibt sich, dass im Bereich des Plastiktroges die verbleibende Fahrbahnbreite nur noch 2,35 m betragen hat. Dass es sich bei den entfernten Leistensteinen nicht um jene bereits früher gesetzten, sondern um später angebrachte Leistensteine gehandelt haben muss, ergibt sich daraus, dass nach dem Setzen der ursprünglichen Leistensteine noch eine restliche Fahrbahnbreite von 2,87 m (nach den Angaben der Beschwerdeführer) verblieben ist, während eine Breite von 2,8 m erst wieder erreicht wurde, nachdem weitere Leistensteine und eine dahinter befindliche betonierte Fläche in einer Gesamtbreite von ca. 30 bis 40 cm entfernt worden waren. Es ist damit klar, dass es sich bei den entfernten Leistensteinen nicht um jene handeln konnte, bei welchen ohnedies eine Fahrbahnbreite von 2,87 m verblieben ist.

3.1.4. Die Beschilderung des A S stellt sich wie folgt dar:
Im Bereich der Abzweigung des A S von der U waren seit mehreren Jahren folgende Schilder angebracht: das Verkehrszeichen "Sackgasse", der Straßenname "A S", ein Schild mit der Aufschrift "Privatstraße" sowie ein Hinweisschild zu einem Sägewerk. Im Jahr 2015 haben die Beschwerdeführer in diesem Bereich zusätzlich ein Verkehrszeichen "allgemeines Fahrverbot" mit dem Text "Privatstraße" mit Zustimmung des Grundeigentümers aufgestellt. Dieses Verkehrszeichen wurde in weiterer Folge um den 18.7.2016 von den sonstigen Nachbarn mit Zustimmung des Grundeigentümers wieder entfernt. Zum Zeitpunkt der bekämpften Maßnahme waren jedenfalls das Verkehrszeichen "Sackgasse", der Straßenname "A S" sowie das Hinweisschild zu einem Sägewerk angebracht. Ob auch die Tafel "Privatstraße" angebracht war, kann nicht mit Sicherheit festgestellt werden. Das Verkehrszeichen "allgemeines Fahrverbot" mit dem Zusatztext "Privatstraße" war aber jedenfalls nicht angebracht.

4. Darüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in rechtlicher Hinsicht Folgendes erwogen:

4.1. Gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit.

Gemäß Art. 132 Abs. 2 B-VG kann gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch sie in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet.

§ 28 Abs. 6 VwGVG lautet:
Ist im Verfahren wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG eine Beschwerde nicht zurückzuweisen oder abzuweisen, so hat das Verwaltungsgericht die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt für rechtswidrig zu erklären und gegebenenfalls aufzuheben. Dauert die für rechtswidrig erklärte Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt noch an, so hat die belangte Behörde unverzüglich den der Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichtes entsprechenden Zustand herzustellen.

Gemäß § 1 Abs. 1 StVO gilt dieses Bundesgesetz für Straßen mit öffentlichem Verkehr. Als solche gelten Straßen, die von jedermann unter den gleichen Bedingungen benützt werden können.

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 StVO gilt als Straße im Sinne dieses Bundesgesetzes eine für den Fußgänger oder Fahrzeugverkehr bestimmte Landfläche samt den in ihrem Zuge befindlichen und diesem Verkehr dienenden baulichen Anlagen.

§ 89a Abs. 2 StVO lautet:
Wird durch einen Gegenstand auf der Straße, insbesondere durch ein stehendes Fahrzeug, mag es betriebsfähig oder nicht betriebsfähig sein, durch Schutt, Baumaterial, Hausrat u. dgl. der Verkehr beeinträchtigt, so hat die Behörde die Entfernung des Gegenstandes ohne weiteres Verfahren zu veranlassen. Die Entfernung ist ferner ohne weiteres Verfahren zu veranlassen

a) bei einem Gegenstand, bei dem zu vermuten ist, dass sich dessen der Inhaber entledigen wollte, sowie bei einem ohne Kennzeichentafeln abgestellten Kraftfahrzeug oder Anhänger und
b) bei einem Gegenstand (Fahrzeug, Container u. dgl.), der im Bereich eines Halte- und Parkverbotes abgestellt ist, dass aus Gründen der Sicherheit erlassen wurde und durch das Vorschriftszeichen nach § 52 Z 13b mit einer Zusatztafel "Abschleppzone" kundgemacht ist.

4.2.1. Vorerst ist festzuhalten, dass die Gemeinde ihre Maßnahme vom 1.8.2016 auf die Bestimmung des § 89a StVO stützte. Die Frage der Rechtmäßigkeit der bekämpften Maßnahme ist daher ausschließlich nach dieser Rechtsgrundlage zu beurteilen. Rückschlüsse auf andere verwaltungsrechtliche Bestimmungen sind

aus dieser Entscheidung über die Maßnahmenbeschwerde genau so wenig zulässig wie für allfällige privatrechtliche Streitigkeiten. Zur Entscheidung über privatrechtliche Angelegenheiten ist das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich überhaupt nicht zuständig. Die Zulässigkeit von bekämpften Maßnahmen ist nur auf Basis jener rechtlichen Bestimmungen zu beurteilen, auf welche die belangte Behörde ihre Maßnahme stützte.

4.2.2. Die asphaltierte Fläche des A S ist eine für den Fußgänger und Fahrzeugverkehr bestimmte Landfläche und daher eine Straße im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 1 StVO. Auf die Eigentumsverhältnisse am Straßengrund kommt es dabei nicht an (VwGH 28.11.1966, 1144/65). Entscheidend ist, ob es sich dabei um eine Straße mit öffentlichem Verkehr im Sinne des § 1 Abs. 1 StVO handelt, weil nur dann die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung auf diese Landfläche anzuwenden sind. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kann eine Straße dann von jedermann unter den gleichen Bedingungen benützt werden, wenn sie nach dem äußeren Anschein zur allgemeinen Benützung frei steht. Für die Widmung als Straße mit öffentlichem Verkehr ist ein Widmungsakt nicht erforderlich und es kommt auch nicht auf die Eigentumsverhältnisse am Straßengrund an, also auch nicht darauf, ob die betreffende Landfläche ganz oder teilweise im Privateigentum steht. Es kann daher grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass es sich bei einer Straße dann um eine solche mit öffentlichem Verkehr handelt, wenn sie weder abgeschrankt noch als Privatstraße gekennzeichnet ist noch auf dieser auf die Beschränkung des öffentlichen Verkehrs hinweisende Tafeln aufgestellt sind (VwGH 27.2.2002, 2001/03/0308, 19.12.2006, 2006/02/0015, u. a.). Für den Ausschluss des öffentlichen Verkehrs ist ein allgemein sichtbares Benützungsverbot erforderlich, allenfalls mit einem Hinweis auf die Eigenschaft als Privatstraße (VwGH 20.6.2001, 99/06/0187).

Nach dieser dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kommt es für die Anwendbarkeit der StVO daher jedenfalls nicht darauf an, ob ein Teil des A S im Privateigentum der Beschwerdeführer steht oder nicht. Jener Streifen des A S, welcher sich auf dem Grundstück x befindet, stellt sich optisch sowie anhand der aufgestellten Beschilderung für jedermann gleich dar wie der restliche Teil des A S, welcher sich auf Grundstück Nr. x befindet. Die Beurteilung, ob es sich um eine Straße mit öffentlichem Verkehr handelt, kann daher nur für die gesamte Breite des A S in gleicher Weise erfolgen.

Zum Zeitpunkt der bekämpften Maßnahme am 1.8.2016 waren am Beginn des A S folgende Schilder angebracht: "Sackgasse", das Straßenschild "A S" sowie die Beschilderung zu einem Sägewerk. Ob das Schild mit der Aufschrift "Privatstraße" zu diesem Zeitpunkt angebracht war, kann nicht sicher festgestellt

werden. Mit dieser Beschilderung ist jedenfalls für den durchschnittlichen Verkehrsteilnehmer kein allgemein sichtbares Benützungsverbot erkennbar, weshalb es sich um eine Straße mit öffentlichem Verkehr gehandelt hat. Selbst wenn das Schild mit der Aufschrift "Privatstraße" vorhanden gewesen sein sollte, ändert dies nichts an dieser Beurteilung, weil der Hinweis auf eine "Privatstraße" alleine kein allgemeines Benützungsverbot beinhaltet. Beim A S handelte es sich daher zum Zeitpunkt der bekämpften Maßnahme um eine Straße mit öffentlichem Verkehr, weshalb sämtliche Bestimmungen der StVO anzuwenden waren.

4.2.3. Die Bestimmung des § 89a Abs. 2 StVO berechtigt die Behörde (für die gegenständliche Straße ist dies gemäß § 94d Z 15 StVO die Gemeinde St. Ulrich bei Steyr) dazu, Gegenstände, welche den Verkehr beeinträchtigen, ohne weiteres Verfahren (also durch eine faktische Amtshandlung) zu entfernen. Dabei handelt es sich um eine notstandspolizeiliche Maßnahme, die ohne vorausgegangenes Verfahren zu treffen ist (VwGH 11.12.1991, 90/03/0249). Diese Bestimmung dient zwar in erster Linie dazu, verkehrsbehindernd abgestellte Fahrzeuge von der Straße zu entfernen, sie ist jedoch auch auf Gegenstände anzuwenden, welche mit dem Boden in feste Verbindung gebracht wurden. Der Verwaltungsgerichtshof hat die Entfernung eines fest im Boden verankerten Zaunes als durch § 89a Abs. 2 StVO gedeckte Amtshandlung angesehen (VwGH 16.9.1983, 83/02/0103). Diese Rechtsprechung erscheint auch konsequent, weil § 89a StVO den Zweck hat, die Straße für den Verkehr frei zu halten und es nicht darauf ankommen kann, ob die Verkehrs-beeinträchtigung durch einen beweglichen oder unbeweglichen Gegenstand verursacht wird.

Im gegenständlichen Fall kam es sowohl durch den aufgestellten Trog mit den Steinen als auch durch die auf den Asphalt aufgebrachten Leistensteine und die dahinter befindliche Betonschicht mit Eisenbewehrung zu einer Verkehrsbeeinträchtigung, weil im Bereich des Troges lediglich eine Durchfahrtsbreite von 2,35 m verblieben ist. Auch im Bereich der Leistensteine war die Fahrbahn so schmal, dass LKW entweder gar nicht mehr oder jedenfalls nur noch mit besonderer Vorsicht an der von den Beschwerdeführern geschaffenen Engstelle vorbeifahren konnten. Dies ergibt sich sowohl aus dem Bericht der Feuerwehr betreffend eine "Bewegungsfahrt" als auch aus dem Umstand, dass die Müllabfuhr die entsprechende Straßenstelle nicht mehr befahren konnte. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist für die Anwendung des § 89a Abs. 2 StVO nicht Voraussetzung, dass dadurch bestimmte Verkehrsteilnehmer konkret behindert werden, es genügt für die Annahme einer Verkehrsbeeinträchtigung bereits die begründete Besorgnis der Hinderung des Verkehrs (VwGH 27.2.2009, 2008/02/0398, u.a.). Im gegenständlichen Fall hat die benützbare Fahrbahnbreite des A S vor der Errichtung der am 1.8.2016 entfernten Gegenstände 2,87 m betragen (dies

ergibt sich aus den Angaben der Beschwerdeführer). Nach der Errichtung dieser "Einbauten" war die Fahrbahn so weit eingeengt, dass die für die verkehrsmäßige Erschließung der gegenständlichen Siedlung erforderlichen LKW entweder gar nicht mehr oder jedenfalls nur noch mit besonderer Vorsicht zufahren konnten. Diese "Einbauten" haben daher den Verkehr jedenfalls beeinträchtigt, weshalb die Gemeinde St. Ulrich deren Entfernung auf die Bestimmung des § 89a Abs. 2 StVO stützen konnte.

Die Maßnahmenbeschwerden waren daher abzuweisen.

Zu II.:

Bei diesem Ergebnis ist die Gemeinde St. Ulrich bei Steyr als obsiegende Partei anzusehen, weshalb sie gemäß § 35 VwGVG Anspruch auf Ersatz der beantragten Aufwendungen durch die Beschwerdeführer hat. Gemäß § 1 VwG-Aufwandersatzverordnung, BGBl. II Nr. 517/2013, beträgt dieser Kostenersatz für die Erstattung der Gegenschrift und die Teilnahme an der Verhandlung insgesamt 829,80 Euro.

Zu III.: Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung weicht nicht von der bisherigen dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Frage des Vorliegens einer Straße mit öffentlichem Verkehr sowie zur Beseitigung von Verkehrsbeeinträchtigungen ab. Die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240.- Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl